

Satzung der Gemeinde Trappenkamp

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17

für das Gebiet „Umgemeindungsfläche von Bornhöved, hier: Flächen beidseitig der nördlichen Industriestraße sowie ehemaliges Kalksandsteinwerk“

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 2. Lage und Umfang des Plangebietes
 3. Planungsziele
 4. Inhalt der Planung
 5. Ver- und Entsorgung
 6. Umsetzung der Planung
 7. Kosten
-

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am beschlossen, für das Gebiet „Umgemeindungsfläche von Bornhöved, hier: Flächen beidseitig der nördlichen Industriestraße sowie ehemaliges Kalksandsteinwerk“ die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 17 aufzustellen. Mit dieser Änderung soll die Zulässigkeit von selbständigen Lagerplätzen im neuen Gewerbegebiet der Gemeinde geregelt werden.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung und

17 sollte Gewerbebetrieben eine interessante Ansiedlungsmöglichkeit geboten werden und so zusätzliche Arbeitsplätze in diese sozial schwach strukturierte Gemeinde gebracht werden.

Die für die Gemeinde insofern sehr wertvollen Gewerbeflächen sollen auch tatsächlich solchen Gewerbebetrieben angeboten werden können, um die gewünschten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Impulse zu erreichen. Hierzu ist es erforderlich, flächenintensive und relativ unproduktive Lagernutzungen einzuschränken, soweit diese nicht betriebszugehörigen oder untergeordneten Charakter haben.

4. Inhalt der Planung

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind in Gewerbe- und Industriegebieten Lagerplätze allgemein zulässig. Lagerplätze in diesem Sinne sind selbständige gewerbliche Einrichtungen, bei denen die Lagerung von Gegenständen Hauptzweck der Grundstücksnutzung ist. Solche Lagernutzungen gefährden jedoch die o.g. städtebaulichen Ziele, da durch großflächige Lagerhaltungen z. B. von Altmaterialien wertvolles gewerbliches Bauland in Anspruch genommen wird, ohne daß hiermit eine entsprechende Wertschöpfung oder gar Schaffung von qualitativ höherwertigen Arbeitsplätzen verbunden wäre. Nachdem sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 bereits ein Betrieb im o.g. Sinn angesiedelt hat, soll eine weitere ungeordnete Ausweitung der Inanspruchnahme von Gewerbeflächen für Lagerplätze vermieden werden. Mit der 2. Änderung werden Lagerplätze i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO mit einer Fläche von über 1.000 m² einschl. erforderlicher Abstands- und sonstiger Nebenflächen generell ausgeschlossen. Lagerplätze i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO mit einer Fläche von bis zu 1.000 m² einschl. erforderlicher Abstands- und sonstiger Nebenflächen sollen nur ausnahmsweise zulässig sein. Die Entscheidung über eine solche Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Hiervon unberührt bleiben unselbständige Lagerplätze, die Bestandteil oder Zubehör einer gewerblichen Hauptnutzung sind, auch wenn sie über der o.g. Größenordnung liegen. Bestehende Lagerplätze sind von dieser Änderung des B-Planverfahrens ebenfalls nicht betroffen.